



BIO SUISSE

BIO SUISSE
STATUTEN

Gültig ab 14. April 2010



BIO SUISSE STATUTEN

In Kraft gesetzt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. November 2005,
gültig ab 14. April 2010
Mit Änderungen vom 15. November 2006, 14. November 2007, 12. November 2008, 14. April 2010

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	4
Art. 1	Name, Rechtsform und Sitz.....	4
Art. 2	Zweck.....	4
II	Mitgliedschaft	5
Art. 3	Einzelmitgliedschaft.....	5
Art. 4	Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen).....	5
Art. 5	Assoziierte Mitglieder.....	5
Art. 6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 7	Eintritt.....	5
Art. 8	Austritt.....	5
Art. 9	Ausschluss.....	6
Art. 10	Mitgliederbeiträge.....	6
III	Mitgliedschaftsrechte	7
Art. 11	Traktandieren von Geschäften an Delegiertenversammlung.....	7
Art. 12	Antragsrecht und beratende Stimme.....	7
Art. 13	Referendumsrecht.....	7
Art. 14	Wahl der Delegierten.....	7
Art. 15	Anzahl Delegierte.....	8
Art. 16	Erstmitglieder.....	8
Art. 17	Wiedererwägungsrecht und Rekursrecht von Einzelmitgliedern oder LizenznehmerInnen.....	8
IV	Organisation	9
Art. 18	Organe.....	9
Delegiertenversammlung		9
Art. 19	Kompetenzen.....	9
Art. 20	Einberufung der Delegiertenversammlungen.....	9
Art. 21	Leitung der Delegiertenversammlung.....	10
Art. 22	Abstimmungen und Wahlen.....	10
Art. 23	Generelle Bestimmungen für gewählte Organe.....	10
Vorstand		10
Art. 24	Zusammensetzung und Wahl.....	10
Art. 25	Kompetenzen und Pflichten.....	11
Art. 26	Organisation und Arbeitsweise.....	12
Markenkommissionen		12
Art. 27	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	12
Art. 28	Genehmigungsverfahren.....	12
Fachkommissionen		12
Art. 29	Aufgaben und Zuständigkeit.....	12
Bildungskommission		13
Art. 30	Aufgaben und Zuständigkeit.....	13
Revisionsstelle		13
Art. 31	Wahl.....	13
Art. 32	Rechte und Pflichten.....	13
Geschäftsprüfungskommission (GPK)		13
Art. 33	Wahl und Konstituierung.....	13
Art. 34	Aufgaben und Kompetenzen.....	13
PräsidentInnen-Konferenz (PK)		14
Art. 35	Zusammensetzung und Konstituierung.....	14
Art. 36	Aufgabe und Kompetenz.....	14
V	Finanzen	15
Art. 37	Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse.....	15
Art. 38	Haftung.....	15
Art. 39	Geschäftsjahr.....	15
VI	Schlussbestimmungen	16
Art. 40	Übersetzung der Statuten.....	16
Art. 41	Auflösung.....	16
Art. 42	Liquidation.....	16
Art. 43	Liquidationsüberschuss.....	16
VII	Übergangsbestimmungen	17
Art. 44	Anpassung der Organisation an die geänderten Statuten.....	17
Beitragsreglement für Mitglieder		18

I Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Bio Suisse, Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen, Association suisse des organisations d'agriculture biologique, Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica, Associaziun svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Bio Suisse bezweckt die Förderung des biologischen bzw. ökologischen Landbaus als umwelt-, tier- und menschengerechte Anbauweise. Sie bezweckt die Förderung von Angebot und Nachfrage nach Produkten insbesondere aus schweizerischer biologischer Produktion.

² Bio Suisse ist den Grundsätzen und Traditionen des biologischen Landbaus verpflichtet und setzt sich auf nationaler wie internationaler Ebene für dessen Belange ein. Sie arbeitet nach Möglichkeit in den entsprechenden Fachorganisationen mit. Bio Suisse kann hierfür die Mitgliedschaft bei Organisationen mit gleichen oder ergänzenden Zielsetzungen erwerben. Sie ist Dachverband der Schweizer Biolandbau-Organisationen.

³ Bio Suisse erarbeitet Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel sowie die Vermarktung von Knospe-Produkten, überprüft deren Einhaltung und ist besorgt um die Qualitätssicherung der Knospe-Produkte.

⁴ Bio Suisse verwaltet, entwickelt und schützt eine eigene Kollektivmarke (Knospe-Label) und kontrolliert deren rechtmässige Verwendung durch Mitglieder, ProduzentInnen sowie LizenznehmerInnen.

⁵ Bio Suisse unterstützt die Vermarktung der Knospe-Produkte. Sie kann die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern mit Auflagen bei der Vermarktung verbinden.

⁶ Bio Suisse beschafft Marktinformationen und stellt diese den ProduzentInnen und den LizenznehmerInnen zur Verfügung.

⁷ Bio Suisse kann Tochtergesellschaften gründen und sich an Unternehmen beteiligen, die den Zielsetzungen der Vereinigung dienen. Sie müssen von der Delegiertenversammlung bewilligt werden.

⁸ Bio Suisse kommen zudem insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vertretung der Anliegen des Biolandbaus gegenüber Behörden, Verarbeitern, dem Handel sowie den KonsumentInnen;
- b) Öffentlichkeitsarbeit über die Anliegen der biologischen Produktion, in erster Linie der biologischen Landwirtschaft;
- c) Bekanntmachung des Knospe-Labels bei den Verbrauchern;
- d) Durchführung von Anlässen, die der beruflichen Weiterbildung, der Vermittlung von Fachwissen und dem Kontakt unter den Mitgliedern dienen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied ist jeder Schweizer Landwirtschaftsbetrieb, der einen gültigen Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag hat und einer Bio Suisse Mitgliedorganisation (Kollektivmitglied) angehört.

Art. 4 Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen)

¹ Regionale, kantonale, überkantonale und nationale ProduzentInnen-Organisationen, deren Mitglieder nach den Richtlinien von Bio Suisse oder nach Schweizer Bio-Verordnung produzieren und die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, können Kollektivmitglied werden. Sie können auch NichtproduzentInnen aufnehmen.

² Kollektivmitglieder sind die Bio Suisse Gründungsmitglieder Biofarm, Prokana, Bioterra, Demeter und FiBL und die Organisationen, die vor dem 1.1.2004 die Mitgliedschaft erworben haben. Neue Mitgliedorganisationen können gemäss Art. 7 aufgenommen werden.

³ Aktiengesellschaften, die ihr Aktionariat gegenüber Bio Suisse nicht offen legen, können nicht Kollektivmitglied sein. Organisationen von Knospe-LizenznehmerInnen und Organisationen, die ausschliesslich einzelne Branchen vertreten, können nicht Kollektivmitglieder werden. Eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied ist möglich.

Art. 5 Assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht können andere juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Ziele von Bio Suisse unterstützen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Aberkennung der Knospe.

Art. 7 Eintritt

¹ Jeder Schweizer Landwirtschaftsbetrieb wird automatisch Mitglied, sobald er einen gültigen Knospe-Produktionsvertrag mit der Bio Suisse hat, einer Mitgliedorganisation beigetreten ist und die Mitgliederbeiträge bezahlt hat. Inbegriffen sind Landwirtschaftsbetriebe im Fürstentum Liechtenstein.

² Kollektivmitglieder sowie assoziierte Mitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin und auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung aufgenommen. Die Delegiertenversammlung kann die Aufnahme von Kollektivmitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8 Austritt

¹ Ein Austritt ist für Einzelmitglieder mittels schriftlicher Erklärung nach den Bestimmungen des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages möglich und hat den sofortigen Verlust der Anerkennung als Knospe-Betrieb zur Folge. Ein Austritt aus der kantonalen oder überkantonalen Bio Suisse Mitgliedorganisation ohne Übertritt in eine andere Bio Suisse Mitgliedorganisation bedeutet gleichzeitig den Austritt aus der Bio Suisse und hat ebenfalls den Verlust der Knospe-Anerkennung zur Folge.

² Kollektivmitglieder sowie assoziierte Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung auf Ende des Geschäftsjahres austreten.

³ Ab dem Zeitpunkt des Austritts fällt das Recht zur Benützung des Knospe-Labels dahin.

Art. 9 Ausschluss

¹ Einzelmitglieder, deren Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag aufgelöst wird, verlieren die Mitgliedschaft.

² Kollektivmitglieder und assoziierte Mitglieder, die ihre Pflichten als Mitglied grob verletzen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Kollektivmitglieder, welche die Anforderungen in Art. 4 nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

¹ Das Einzelmitglied schuldet den von der Generalversammlung seiner Mitgliedorganisation festgelegten sowie den von der Bio Suisse Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Über die Einführung produktspezifischer Abgaben kann die Delegiertenversammlung beschliessen. Der Einzug beider Beiträge kann durch Bio Suisse erfolgen.

² Die zu Gunsten der Mitgliedorganisationen (Kollektivmitglieder) treuhänderisch eingezogenen Beiträge werden diesen von Bio Suisse spätestens per Ende Kalenderjahr weitergeleitet.

³ Kollektivmitglieder stellen Bio Suisse jeweils per Ende Dezember eine Liste der Mitglieder (Knospe-Betriebe) zur Verfügung, welche im laufenden Jahr ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, bzw. den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben.

⁴ Mitgliederbeiträge können in begründeten Fällen auf ein schriftliches Gesuch hin gestundet werden.

III Mitgliedschaftsrechte

Art. 11 Traktandieren von Geschäften an Delegiertenversammlung

¹ Kollektivmitglieder und Delegierte haben das Recht, die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung zu beantragen

² Einzelmitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung zu beantragen. Diese Begehren müssen von mindestens 50 Bio Suisse Einzelmitgliedern unterzeichnet sein. Diese Begehren sind wenn immer möglich durch eine Bio Suisse Mitgliedorganisation (Kollektivmitglied gemäss Art. 4) einzureichen.

³ Die Anträge für die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Begehren zu traktandieren.

⁴ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 12 Antragsrecht und beratende Stimme

¹ An der Delegiertenversammlung haben die Delegierten und der Vorstand zu den traktandierten Geschäften ein Antragsrecht. Anträge sind der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen. Über eingereichte Anträge ist abzustimmen.

² An der Delegiertenversammlung haben Vertreter der Mitgliedorganisationen, assoziierte Mitglieder, alle Einzelmitglieder, LizenznehmerInnen, Vertreter von Bio Suisse Organen und Mitarbeitende der Geschäftsstelle ein Rederecht. Markenkommissionen haben eine beratende Stimme.

Art. 13 Referendumsrecht

¹ Kollektivmitglieder haben das Recht, innerhalb 60 Tage gegen von den Markenkommissionen erlassene Weisungen das Referendum zu ergreifen. Ergreifen mindestens 3 Kollektivmitglieder das Referendum in der angegebenen Frist, so wird die Weisung dem Vorstand vorgelegt, welcher darüber entscheidet.

² Gegen diesen Entscheid kann wiederum innerhalb von 60 Tagen das Referendum ergriffen werden. Ergreifen mindestens 3 Kollektivmitglieder das Referendum in der angegebenen Frist, so wird die Weisung der Delegiertenversammlung vorgelegt, welche abschliessend entscheidet.

Art. 14 Wahl der Delegierten

¹ Den Einzelmitgliedern steht das Recht zu, im Rahmen ihrer Mitgliedorganisation (Kollektivmitglied) die Delegierten zu wählen. Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt. Die Details der Wahl regeln die Kollektivmitglieder selber.

² Zur Stellvertretung der Delegierten wählt jedes Kollektivmitglied mindestens eine Person und kann auf fünf Delegierte je eine weitere Person wählen. Die Kollektivmitglieder melden Bio Suisse die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten.

³ Die Entschädigung der Delegierten (Sitzungsgeld und Spesen) liegt in der Zuständigkeit von Bio Suisse. Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement.

Art. 15 Anzahl Delegierte

Die 100 Sitze der Bio Suisse Delegiertenversammlung werden wie folgt auf die Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen) verteilt: Jede Mitgliedorganisation erhält einen Sitz. Die restlichen Sitze werden proportional verteilt nach Anzahl Erstmitglieder.

Art. 16 Erstmitglieder

¹ Die Zuteilung der Betriebe zu den Kollektivmitgliedern wird bei der ersten Betriebskontrolle erhoben. Ist ein Betrieb bei mehreren Kollektivmitgliedern Einzelmitglied, so muss der Betrieb eine Erstmitgliedschaft definieren. Betriebe, die bei der Kontrolle keine Angaben über ihre Mitgliedschaft machen, werden automatisch dem regionalen Kollektivmitglied zugeordnet.

² Die Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung bilden jeweils die Anzahl der Erstmitglieder am 30. September im Jahr vor den ordentlichen Vorstandswahlen.

Art. 17 Wiedererwägungsrecht und Rekursrecht von Einzelmitgliedern oder LizenznehmerInnen

¹ Entscheide der Zertifizierungsstelle können nicht bei Bio Suisse angefochten werden.

² Gegen Vollzugs-Entscheide der Geschäftsstelle kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen seit Erhalt des Entscheids schriftlich Rekurs bei der zuständigen Markenkommission einlegen.

³ Gegen Vollzugs-Entscheide der Marken- und Fachkommissionen kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen seit Erhalt des Entscheids schriftlich eine Wiedererwägung bei den Marken- und Fachkommissionen verlangen.

⁴ Gegen endgültige Vollzugs-Entscheide der Marken- und Fachkommissionen kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen seit Erhalt des Entscheids schriftlich Beschwerde an den Vorstand von Bio Suisse führen. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

IV Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe von Bio Suisse sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV);
- b) der Vorstand;
- c) die Markenkommissionen;
- d) die Revisionsstelle;
- e) die Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- f) die PräsidentInnen-Konferenz (PK).

Delegiertenversammlung

Art. 19 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
- c) Bestätigung oder Rückweisung der vom Vorstand gewählten Mitglieder der Markenkommissionen;
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) Wahl und Abberufung der Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- f) -
- g) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Einnahmenüberschusses;
- h) Entlastung des Vorstandes;
- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge in einem Beitragsreglement, welches mit einfachem Mehr erlassen wird und diesen Statuten als Anhang beigefügt ist;
- k) Festsetzung produktspezifischer Abgaben;
- l) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern sowie assoziierten Mitgliedern;
- m) Erlass und Änderung der Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel sowie die Vermarktung von Knospe-Produkten;
- n) Genehmigung des Leitbildes, von Grundsätzen und langfristigen Zielen;
- o) Beschluss über Referenden zu den Weisungen;
- p) Genehmigung des GPK-Reglementes;
- q) Genehmigung des Markenkommissionen-Reglements;
- r) Beschlussfassung über die Auflösung von Bio Suisse;
- s) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden.

Art. 20 Einberufung der Delegiertenversammlungen

¹ Es finden jährlich zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Sie werden vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder auf Begehren von mindestens 20 Delegierten einberufen werden. Ein solches Begehren muss die Begründung aufführen, den Verhandlungsgegenstand nennen und handschriftlich unterzeichnet sein.

² Richtlinienänderungen können nur an der Delegiertenversammlung im 1. Halbjahr verabschiedet werden. In ausserordentlichen Situationen kann der Vorstand Anträge zu Richtlinienänderungen auch in der zweiten Jahreshälfte traktandieren.

³ Die Einberufung einer Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich, mindestens dreissig Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderungen der Statuten sind die Anträge bekannt zu geben.

Art. 21 Leitung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstands geleitet. Tritt diese Person in den Ausstand, so wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Art. 22 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der Delegierten im Saal anwesend sind. Jede/r anwesende Delegierte hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

² Die Vorstandsmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht. Ausnahme: Bei Stimmgleichheit der Versammlung fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

⁴ Ein Stimmberechtigter kann beantragen, dass die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Über den Antrag wird sofort abgestimmt.

⁵ Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten.

⁶ Die Anfechtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung gemäss Art. 75 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 23 Generelle Bestimmungen für gewählte Organe

¹ Mitglieder aller Organe und Kommissionen sind verpflichtet, bei Interessenkonflikten oder direktem persönlichem Nutzen unverzüglich in den Ausstand zu treten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift, kann der Entscheid bei der Geschäftsprüfungskommission innert drei Monaten ab Kenntnis angefochten werden. Die Geschäftsprüfungskommission kann den Entscheid aufheben und zur neuen Entscheidung an das betreffende Organ oder die betreffende Kommission zurückweisen.

² Die Mitglieder aller Organe haben die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse über einzelne Betriebe, Firmen oder Personen streng vertraulich zu behandeln.

³ Vakante Plätze in den gewählten Organen sind rechtzeitig den Mitgliedorganisationen bekannt zu geben, damit Kandidatinnen oder Kandidaten nominiert werden können.

Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand zählt zwischen fünf und neun Mitgliedern. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Anbaurichtungen, der Sprachgebiete sowie von Frauen und Männern anzustreben. In der Regel sind praktizierende Biobäuerinnen und Biobauern zu wählen.

² Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die Delegiertenversammlung eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder regelmässig in geschäftlicher Beziehung zur Bio Suisse steht oder das 70. Altersjahr erreicht hat.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 25 Kompetenzen und Pflichten

¹ Oberleitung:

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Gesamtleitung von Bio Suisse zuständig. Er trägt die Verantwortung für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind.

² Formulierung der Strategie:

Der Vorstand konkretisiert die Vorgaben der Delegiertenversammlung (Leitbild, Grundsätze und langfristige Ziele). Er gibt der Geschäftsstelle und den Kommissionen strategische Vorgaben (Geschäftspolitik, Dreijahresziele). Er sorgt für ein angemessenes Controlling.

³ Kollektivmarke-Knospe:

Der Vorstand ist verantwortlich für die Entwicklung, den Schutz und die Verwaltung der Kollektivmarke Knospe.

⁴ Information der Mitglieder:

Der Vorstand ist verantwortlich für die Information der Mitglieder.

⁵ Wahlen:

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Markenkommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Die Abberufung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Gegen den Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied der Markenkommission ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Diese entscheidet endgültig.
- b) Einsetzung und Wahl der Fachkommissionen.
- c) Einsetzung und Wahl der Bildungskommission.
- d) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

⁶ Erlass von Regelwerken:

Der Vorstand erlässt:

- a) die Vergabebedingungen für Lizenzen;
- b) die Höhe der Lizenzgebühren;
- c) das Geschäftsreglement;
- d) die Funktionenbeschreibungen für die Marken-, Fach- und Bildungskommissionen;
- e) das Pflichtenheft für die Geschäftsführung;
- f) das Entschädigungsreglement für die gewählten Organe;
- g) das Lohnreglement für die Geschäftsstelle;
- h) die generellen Vorgaben für die Geschäftsführung und die Kommissionen.

⁷ Weitere Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung;
- b) Vorlage der Richtlinien an die Delegiertenversammlung;
- c) Zulassung von Kontroll- und Zertifizierungsfirmen;
- d) Endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Vollzugsentscheide. Er kann bei Bedarf neutrale Gutachter beiziehen.

Art. 26 Organisation und Arbeitsweise

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

² Der Vorstand regelt seine Organisation und Arbeitsweise im Geschäftsreglement, welches die Aufgaben des Vorstandes, des Geschäftsführers und der ständigen Kommissionen regelt, sowie das Verfahren gegen Entscheide der ständigen Kommissionen regelt. Darin legt er auch fest, welche Aufgaben und Kompetenzen er an den Geschäftsführer oder an die ständigen Kommissionen abtritt.

³ Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung im Geschäftsreglement fest und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Markenkommissionen

Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Markenkommissionen sind zuständig für die Entwicklung und Auslegung der Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel sowie die Vermarktung von Knospe-Produkten. Sie sind ebenfalls für den Vollzug zuständig.

² Sie entscheiden über Vergabe und Entzug der Kollektivmarke Knospe.

³ Sie erlassen Weisungen zu den Richtlinien. Für das Referendum gegen Weisungen gilt Art. 13.

⁴ Sie erlassen ihre Sanktionsreglemente.

⁵ Sie können Entscheidungen über die Auslegung der Richtlinien und Weisungen und Entscheidungen über Präzedenzfälle in Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁶ Die grundsätzlichen Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Markenkommissionen sind im Reglement der Markenkommissionen geregelt, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt wird. Details sind im Funktionenbeschrieb geregelt.

Art. 28 Genehmigungsverfahren

¹ Die Markenkommissionen legen Richtlinien dem Vorstand zur Genehmigung vor. Dieser leitet sie an die Delegiertenversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung oder weist sie als ganzes mit Auflagen an die Markenkommissionen zur Überarbeitung zurück.

² Können sich Vorstand und Markenkommissionen nach zweimaliger Rückweisung nicht auf einen Vorschlag einigen, werden beide Varianten der Delegiertenversammlung vorgelegt.

Fachkommissionen

Art. 29 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Der Vorstand kann Fachkommissionen einsetzen und Ihnen Aufgaben erteilen und Kompetenzen

abtreten.

² Die Fachkommissionen setzen sich in der Mehrheit aus Knospe-ProduzentInnen zusammen, welche auf dem entsprechenden Fachgebiet oder Marktsegment über grosses Wissen und Erfahrung verfügen.

Bildungskommission

Art. 30 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Der Vorstand setzt die Bildungskommission ein und kann ihr Aufgaben erteilen und Kompetenzen abtreten.

² Die Bildungskommission setzt sich in der Mehrheit aus Knospe-ProduzentInnen zusammen, welche sich in Bildungsfragen engagieren.

³ Die Bildungskommission legt insbesondere die Bildungsziele und Bildungsinhalte von Aus- und Weiterbildungen fest und vertritt die Interessen Bio Suisse im Bereich der Berufsbildung gegenüber dem Bund, den Kantonen und anderen Organisationen.

Revisionsstelle

Art. 31 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle jährlich eine unabhängige, anerkannte Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

Art. 32 Rechte und Pflichten

¹ Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen, ob:

- a) die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- b) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist;
- c) bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

² Der Revisionsstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

³ Die Revisionsstelle legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 33 Wahl und Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung wählt die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

² Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder regelmässig in geschäftlicher Beziehung zur Bio Suisse steht oder das 70. Altersjahr erreicht hat.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Mittelverwendung, die Geschäftsabläufe und die

Umsetzung der durch die Delegiertenversammlung und den Vorstand beschlossenen Vorgaben.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

³ Die Delegiertenversammlung verabschiedet ein separates GPK-Reglement mit den Details der Aufgaben und der Befugnisse.

PräsidentInnen-Konferenz (PK)

Art. 35 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die PräsidentInnen-Konferenz umfasst alle Präsidentinnen und Präsidenten der Kollektivmitglieder, der assoziierten Mitglieder, der Marken- und Fachkommissionen, der GPK sowie alle Vorstandsmitglieder.

² Die PräsidentInnen-Konferenz wird von der Präsidentin/dem Präsidenten von Bio Suisse oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Es finden jährlich mindestens zwei PräsidentInnen-Konferenzen statt. Auf Begehren von mindestens neun PräsidentInnen wird eine ausserordentliche PräsidentInnen-Konferenz einberufen.

Art. 36 Aufgabe und Kompetenz

Die PräsidentInnen-Konferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Kollektivmitgliedern und dem Vorstand. Sie dient auch dem Informationsfluss und der Meinungsbildung unter den Bio Suisse Organen und der Geschäftsstelle. Es werden keine Beschlüsse gefasst.

V Finanzen

Art. 37 Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse

¹ Die Einnahmen von Bio Suisse setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Lizenzgebühren;
- c) Einnahmen aus besonderen Dienstleistungen;
- d) Übrigen Zuwendungen.

² Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

³ Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 38 Haftung

Für die Verbindlichkeit von Bio Suisse haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

VI Schlussbestimmungen

Art. 40 Übersetzung der Statuten

Sollten sich bei der Anwendung oder Auslegung der vorstehenden Statuten zwischen dem deutschen und dem französischen Text Widersprüche ergeben, so gilt der deutsche Text als massgeblich.

Art. 41 Auflösung

¹ Die Auflösung von Bio Suisse erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung oder von Gesetzes wegen.

² Die Auflösung und Liquidation der Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegierten.

³ Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb höchstens vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dafür stimmen.

Art. 42 Liquidation

Der Vorstand besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

Art. 43 Liquidationsüberschuss

Das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden verbleibt, wird zur Förderung des biologischen Landbaus eingesetzt.

VII Übergangsbestimmungen

Art. 44 Anpassung der Organisation an die geänderten Statuten

¹ Der Vorstand wird beauftragt, die Organisationsstruktur von Bio Suisse im Sinne der revidierten Statuten innerhalb einem Jahr seit deren Verabschiedung umzusetzen.

² Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 15.11.2006 angenommen worden und treten per 01.01.2007 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Bio Suisse



Regina Fuhrer, Präsidentin



Christian Voegeli, Verbandskoordinator

Anhang zu den Bio Suisse Statuten

Beitragsreglement für Mitglieder

Die Bio Suisse Delegiertenversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Statuten Art. 19 Bst. j. Die Beiträge wurden letztmals an der DV vom 14. November 2007, per 1. Januar 2008, angepasst.

1. Beiträge für Einzelmitglieder

1.1 Höhe der Beiträge

<i>Die jährlichen Beiträge für Einzelmitglieder setzen sich zusammen aus:</i>		
	<i>Einheit</i>	<i>CHF</i>
I Mitgliederbeitrag	Betrieb	100.–
1) Grundbeitrag je Betrieb, inkl. bioaktuell (Def. nach LBV Art. 6)		
2) Variabler Beitrag		
▪ Talgebiet (Zone AZ, EÜZ, ÜZ, HZ) nach Grünfläche	ha	10.20
▪ Berggebiet (BZ 1 - 4) nach Viehbesatz, DGVE total (d.h. korrigiert nach Sömmerung und Düngerzu- und -wegfuhr)	DGVE	8.20
▪ alle Zonen:		
a) Offene Ackerfläche (ohne Spezialkulturen)	ha	13.30
b) Spezial- und Dauerkulturen (ohne geschützter Anbau)	ha	41.–
c) Kulturen in geschütztem Anbau	Are	1.25
d) Pilzzucht und Fischzucht (Teichfläche)	Are	2.50
II Produktspezifische Beiträge		
1) Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben	ha	50.–
	dt	0.85
2) Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag offene Ackerfläche (ohne Spezialkulturen)	ha	20.–
III Weitere Beiträge und Gebühren für Einzelmitglieder		
1) Beiträge für die Vermarktung von Bioprodukten gemäss Bio Suisse Richtlinien, Vorschriften für die Vermarktung	je nach Produkt	variabel
2) Beitrag einer Bio Suisse Mitgliedorganisation (Erstmitgliedschaft, durch das Mitglied frei wählbar)	je nach Organisation	variabel
3) Inspektions- und Zertifizierungsgebühren an die vom Mitglied beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsfirma	je nach Firma	variabel

1.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) wird nach zwei Gesichtspunkten festgelegt: Ein Grundbeitrag pro Einzelmitglied (Prinzip der Gleichheit) und ein variabler Beitrag nach der Betriebsgrösse (Prinzip der Leistungsfähigkeit). Als Bemessungskriterien werden die Flächen respektive die Tierzahlen verwendet. Die Datenbeschaffung soll minimale Kosten verursachen. Dazu wird das Fakturierungsmodell an dasjenige der von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen angelehnt und die notwendigen Betriebsdaten von diesen bezogen. Als Basis für die Verrechnung gelten die Zahlen aus dem vorjährigen Kontrollbereich. Ausgenommen davon sind Neuanmelder, dort wird der Beitrag nach Zahlen aus dem aktuellen Kontrollbericht verrechnet.

1.3 Produktspezifische Beiträge

1.3.1 Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Knospe-Kernobstbeiträge sollen dazu beitragen, dass Bio-Kernobst zu kostendeckenden Preisen vermarktet werden kann. Mit den produktspezifischen Marketingabgaben beim Knospe-Kernobst soll der Marktanteil von Bio-Kernobst ausgebaut werden, indem durch Marketingmassnahmen (neue) Konsumenten gewonnen werden.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe der Abgabe festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Fachkommission welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

Die Abgabe setzt sich aus einem flächenabhängigen und einem ernteabhängigen Teil zusammen. Die flächenabhängige Abgabe wird von allen Knospe-Kernobstproduzenten, auch von Direktvermarktern entrichtet. Der ernteabhängige Teil wird nur von den Produzenten entrichtet, die den Handel beliefern. Diese Zweiteilung der Gebühr wird angestrebt, weil einerseits alle Kernobstproduzenten von den Marketingaktivitäten im Bereich Bio-Kernobst profitieren (flächenabhängige Abgabe) und andererseits profitieren Betriebe stärker, die das Obst über den Grosshandel vermarkten und sollen deshalb auch mehr bezahlen (ernteabhängige Abgabe).

Jeder Knospe-Kernobstproduzent der Tafelobst produziert ab einer Obstgartenfläche von 20 Aren ist verpflichtet, die Abgaben zu leisten. D.h. alle übrigen Obstproduzenten (Steinobst, Beeren, etc.) sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Ebenso ist der Obstbau aus Hochstammanlagen von diesen Abgaben nicht betroffen.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die notwendigen Daten werden durch die Bio Suisse Geschäftsstelle beschafft. Die ernteabhängigen Abgaben werden mittels Selbstdeklaration der Produzenten eingezogen. Abgaben werden nur auf dem Tafelobst für den Handel (Grosshandel, Bio-Grossist) eingezogen. Bio Suisse hat das Recht, die Selbstdeklaration prüfen zu lassen. Das Inkasso der Abgaben wird ebenfalls über die Geschäftsstelle gemacht.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Kernobstbeiträge die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für gezielte absatzfördernde Massnahmen zum Aufbau des Bio-Obstmarktes eingesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Fachkommission, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Die Projekte Marketing Bio-Kernobst sind wenn immer möglich, mit der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes zu kombinieren. Die Gelder dürfen nicht zur Übermengenverwertung eingesetzt werden.

e) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

f) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Kernobstbeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.2 Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag offene Ackerfläche

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Beiträge sollen dazu beitragen, dass Projekte zur Entwicklung der Bio-Ackerkulturen in der Schweiz finanziert oder unterstützt werden können.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe der Abgabe festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Fachkommission welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Beiträge basieren auf bereits vorhandenen Daten bei Bio Suisse. Das Inkasso der Abgaben wird über die Geschäftsstelle abgewickelt.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Ackerbaubeiträge, die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für Projekte eingesetzt, die den Anteil an Bio-Fruchtfolgekulturen steigern, die Qualität der Bio-Ackerfrüchte heben, Saatgut aus biologischem Anbau fördern, Forschung der Bio-Ackerkulturen initiieren und absatzfördernde Marktaktivitäten im Bereich Ackerkulturen unterstützen. Der Vorstand regelt die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge. Projektanträge sind mittels einer Projektvorlage einzureichen. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Fachkommission über die Verwendung der Gelder.

g) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

h) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

2. Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen) bezahlen keinen Beitrag an die Dachorganisation Bio Suisse.

3. Mitgliederbeitrag für assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht bezahlen CHF 0.-